

Bekanntmachung

Der vom Abwasserwerk der Stadt Coesfeld mit Antrag vom 04.06.2018 vorgelegte Plan für das Projekt

"Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz im Stadtgebiet von Coesfeld, Berkel mit HRB Fürstenwiesen von Stat. km 97 + 660 bis Stat. km 100 + 000"

habe ich mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 20.12.2018, AZ.: 54.09.01.05-005, gemäß §§ 67, 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsvorgangsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) festgestellt.

Gemäß § 70 Abs.1 WHG in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 VwVfG NRW weise ich auf Folgendes hin:

1. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und je eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen zwei Wochen, und zwar in der Zeit vom

18. Februar 2019 bis zum 04. März 2019 (einschließlich)

bei dem

Abwasserwerk der Stadt Coesfeld, Dülmener Straße 80, 48653 Coesfeld, während der Dienststunden:

Montags bis donnerstags 08.00 Uhr – 16.00 Uhr

Freitags 08:00 Uhr – 12:30 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über das Internet unter dem Link www.nrw.de/go/verfahren eingesehen werden.

2. Mit dem Ende der Auslegungsfrist, also am **Ende des 04. März 2019** gilt der Planfeststellungsbeschluss den übrigen Betroffenen, denen er nicht zugestellt wurde, als zugestellt. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich

von der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22 in 48147 Münster, angefordert werden.

Anträge, mit denen Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf angemessene Entschädigung nach § 75 Abs. 2 Satz 2 und 4 VwVfG NRW geltend gemacht werden, sind schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten.

Sie sind innerhalb von 3 Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den Nachteilen des dem unanfechtbar festgestellten Plan entsprechenden Vorhabens oder der Anlage Kenntnis erhalten hat; sie sind ausgeschlossen, wenn nach der Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustandes 30 Jahre vergangen sind (§ 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs.3 VwVfG NRW)

Bezirksregierung Münster

- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag

gez. Gewers